**Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Hohner Harde
für das offene Ganztagsangebot
an der Grund- und Gemeinschaftsschule – Theodor-Storm-Schule – Hohn
und der Grundschule Süd Hamdorf**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Ziff. 4, 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 168), des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.3.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 4 Absatz 1 Variante 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 12.5.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines, Rechtsform, Zielsetzung

(1) Das Amt Hohner Harde betreibt nach § 6 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schulgesetzes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten eine offene Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule – Theodor-Storm-Schule – in Hohn sowie an der Grundschule Süd in Hamdorf.

(2) Die offenen Ganztagsschulen sind eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Amtes Hohner Harde. Sie werden nach der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Allgemeines und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und auf Grundlage der schul- und standortbezogenen Konzepte der offenen Ganztagsschule betrieben.

(3) Für die Durchführung der offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule -Theodor-Storm-Schule – in Hohn ist das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH als Kooperationspartner mit Betreuungsvertrag beauftragt worden. Die offene Ganztagsschule der Grundschule Süd in Hamdorf wird mit eigenem Personal betrieben.

(4) Das Ganztagsangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die in der Grund- und Gemeinschaftsschule – Theodor-Storm-Schule – Hohn und der Grundschule Süd in Hamdorf beschult werden.

(5) Das Ganztagsangebot wird grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Grund- und Gemeinschaftsschule – Theodor-Storm-Schule – in Hohn sowie in den Räumlichkeiten der Grundschule Süd in Hamdorf durchgeführt. Das Amt Hohner Harde ist berechtigt, das Ganztagsangebot ganz oder teilweise auch an anderen geeigneten Standorten vorrangig innerhalb des Amtsgebietes durchzuführen, insbesondere während der Ferienbetreuung oder aus organisatorischen Gründen. Ein Anspruch auf Beförderung zu den jeweiligen Betreuungsstandorten besteht nicht.

(6) Die offene Ganztagsschule hat das Ziel, durch ergänzende Angebote zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, ihre individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Darüber hinaus soll ihr Angebot dazu beitragen, die Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

(7) Die offene Ganztagsschule bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme am Ganztagsangebot ist freiwillig.

(8) Art und Umfang der Inanspruchnahme der offenen Ganztagsschule werden durch das Amt Hohner Harde als Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen und dem Kooperationspartner festgelegt.

(9) Die außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2
Betreuungsumfang und -angebot

(1) Das Betreuungsangebot der offenen Ganztagsschulen wird an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag vor bzw. nach der Schulzeit in folgendem Rahmen angeboten:

1. Frühbetreuung von 7 bis Beginn der verlässlichen Grundschule (inkl. Vollplatz Ferienbetreuung)
2. Nachmittagsbetreuung vom Ende der verlässlichen Grundschule bis 15 Uhr (inkl. Vollplatz Ferienbetreuung)
3. Vollplatz von 7:00 bis 15 Uhr (inkl. Ferienbetreuung)
4. reine Ferienbetreuung

(2) Das Angebot der offenen Ganztagsschulen orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und umfasst folgende Bereiche:

a) Mittagessen
b) Hausaufgabenbetreuung
c) Bastel- und Bewegungsangebote
d) freie und angeleitete Spielangebote im Innen- und Außenbereich
e) Projektangebote im Rahmen eines Aktivpasses ab der 5. Klasse

(3) Wird die offene Ganztagsschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung oder auf Schadensersatz, soweit gesetzlich zulässig.

§ 3
Anmeldung und Aufnahme

(1) Verbindliche Anmeldungen sind über die Schulleitung oder den Kooperationspartner beim Amt Hohner Harde abzugeben. Die Anmeldung hat auf dem hierfür

vorgesehenen Formular schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte/n zu erfolgen. Die Anmeldung ist jeweils zum 1.2. und 1.8. eines jeden Jahres möglich. Sie muss spätestens zwei Monate vorher erfolgen und ist bis zum Ende des Schuljahres verbindlich.

(2) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für die Projektangebote im Rahmen eines Aktivpasses sind Abweichungen möglich.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen kann eine tageweise Betreuung erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.

§ 4
Kapazitätsbegrenzung
(Kinder ohne Rechtsanspruch auf Betreuung)

(1) Für Kinder ohne gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme am offenen Ganztagsschulangebot ist die Zahl der verfügbaren Betreuungsplätze begrenzt. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen von Kindern ohne gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme am offenen Ganztagsangebot die vorhandenen Kapazitäten, erfolgt die Vergabe der Plätze auf Grundlage eines Punktesystems in Verbindung mit einer abschließenden Ermessensentscheidung des Schulträgers.

(3) Zur Herstellung von Transparenz und Gleichbehandlung werden die Anmeldungen von Kindern ohne gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme am offenen Ganztagsangebot anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Familiäre Situation/Erwerbstätigkeit	
a. Alleinerziehend und erwerbstätig/ in Ausbildung/Studium	9 Punkte
b. zwei Sorgeberechtigte, beide erwerbstätig/ in Ausbildung/Studium in Vollzeit	8 Punkte
c. zwei Sorgeberechtigte erwerbstätig	6 Punkte
2. Geschwisterregelung	
a. Geschwisterkind bereits im offenen Ganztag	3 Punkte
3. Kontinuität der Betreuung	
a. Teilnahme am offenen Ganztag im vorangegangenen Schuljahr	3 Punkte
4. Zeitpunkt der Anmeldung	
a. fristgerechter Eingang der Anmeldung	2 Punkte

(4) Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

(5) Nicht berücksichtigte Anmeldungen werden in einer Warteliste entsprechend ihrer Punktzahl geführt. Freiwerdende Plätze werden unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen vergeben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der nach den Absätzen 3 bis 5 vorgesehenen Entscheidung eine bevorzugte Aufnahme im Wege einer Härtefallentscheidung erfolgen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn die Nichtaufnahme des Kindes zu einer außergewöhnlichen oder unzumutbaren Belastung der familiären, sozialen oder persönlichen Situation führen würde. Die geltend gemachten Gründe sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Die Entscheidung trifft der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme aufgrund eines Härtefalles besteht nicht.

§ 5
Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

(1) Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.7. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Hohner Harde zu erfolgen. Die Schulleitung und der Kooperationspartner werden über etwaige Kündigungen informiert.

(2) Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.7. des Schuljahres von Amts wegen.

(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten das gesamte Betreuungsverhältnis oder nur die Teilnahme am Mittagessen mit einer Frist von vier Wochen zum 31.1. beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger.

(4) Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels oder Umzuges sind zum Ende des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel oder Umzug zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.7. des Jahres.

(5) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin oder der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird.

(6) Sind der/die Gebührenpflichtige gemäß § 12 dieser Satzung mit der Zahlung von Gebühren mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsraten in Verzug, ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung berechtigt. Bis zum Ausgleich der Rückstände ist die Teilnahme ausgeschlossen.

(7) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler verhindert ist, die offene Ganztagsschule zu besuchen, ist dies bis morgens 7.30 Uhr für die Theodor-Storm-Schule in Hohn dem Kooperationspartner, für die Grundschule Süd in Hamdorf dem Sekretariat der Schule mitzuteilen.

§ 6
Schließtage/Ferienregelung

Entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben sind zurzeit 20 Schließtage an der offenen Ganztagsschule während der Schulferien im Jahr vorgesehen. Die beweglichen Ferientage sind Teil der Ferienzeiten und daher bei den Schließzeiten zu berücksichtigen. In den verbleibenden Ferienwochen findet eine Ferienbetreuung mit entsprechendem Angebot statt. Diese Rahmenbedingungen werden in den Benutzungsgebühren nach § 13 ff. dieser Satzung berücksichtigt.

§ 7
Gesundheitsvorschriften

(1) Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, insbesondere ansteckende Krankheiten sowie Ungezieferbefall müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend dem Kooperationspartner oder der Schulleitung mitgeteilt werden. Die offene Ganztagsschule darf während der Akutzeit und bis zur Wiederzulassung der erkrankten Person in Gemeinschaftseinrichtungen nicht besucht werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, dem Kooperationspartner oder der Schulleitung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand zu informieren, sofern dieser für die Betreuung relevant ist. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.

(3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheidet der Kooperationspartner oder die Schulleitung, ob es vertretbar ist, die Schülerin oder den Schüler während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.

(4) Die Beschäftigten des Kooperationspartners und des Schulträgers sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen können nur im Einzelfall und nur bei schriftlicher Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Die Schulordnung und alle zusätzlichen pädagogischen Vereinbarungen sind auch in den Betreuungszeiten verbindlich.

(2) Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schülerinnen und Schüler der Beaufsichtigung durch die Betreuungskräfte. Zum Zwecke der Unfallverhütung sind die Mitarbeiter/innen des Kooperationspartners und des Schulträgers den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsbefugt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt der Kooperationspartner oder die Schulleitung die/den Erziehungsberechtigten.

(4) Ggf. werden weitere Reglungen nach Bedarf durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger und dem Kooperationspartner getroffen.

(5) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 SchulG-SH festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die offene Ganztagsschule. Die Gebührenpflicht nach § 13 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 9
Versicherung/Haftung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches in folgenden Fällen unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur offenen Ganztagsschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der offenen Ganztagsschule innerhalb der Öffnungszeiten,
- im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der offenen Ganztagsschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.

(2) Der/die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den die Schülerin oder der Schüler auf dem Weg zwischen Wohnung und Betreuungsstätte erleidet, der Schulleitung oder dem Schulträger unverzüglich zu melden.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft das Amt Hohner Harde keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzansprüchen, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung der Amtspflicht.

§ 10
Gebühren und Kosten, Fälligkeit

(1) Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in das Ganztagsangebot und erlischt mit seinem/ihrem Austritt.

(3) Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt Hohner Harde zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate fällig. Gebührenpflichtiger Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (1.8. bis 31.7. eines jeden Jahres).

(5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

(6) Die Zahlung hat bargeldlos und im Regelfall unter Verwendung eines SEPA-Lastschriftmandates zu erfolgen. Sofern ausnahmsweise die Zahlung durch Überweisung erfolgen muss, haben der/die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass der Verwendungszweck ordnungsgemäß angegeben wird, so dass das Geld automatisch dem Guthabenkonto im Abrechnungs- und Verwaltungsprogramm des Amtes Hohner Harde zugeordnet werden kann.

(7) Für das im Rahmen des Ganztagsangebotes angebotene Mittagessen fallen ebenfalls Kosten an. Diese werden gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

(8) Für besondere Angebote, Projekte und frei wählbare Arbeitsgemeinschaften, die vom Personal des Kooperationspartners oder des Schulträgers geleistet werden, können weitere Kosten anfallen. Diese werden direkt über den Kooperationspartner oder das Amt Hohner Harde in Rechnung gestellt.

§ 11
Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Hohner Harde erhoben.

§ 12
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der/die Erziehungsberechtigte und die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 13
Höhe der Gebühr

(1) Zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der offenen Ganztagsschule erhebt das Amt Hohner Harde als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren gem. § 6 des KAG-SH (Elternbeiträge).

(2) Die zu zahlende Gebühr für die Inanspruchnahme der offenen Ganztagsschule ist abhängig vom zeitlichen Umfang und beträgt monatlich:

- Frühbetreuung 7 bis Beginn der verlässlichen Grundschule (inkl. Vollplatz Ferienbetreuung) 45,00 €
- Nachmittagsbetreuung vom Ende der verlässlichen Grundschule bis 15 Uhr (inkl. Vollplatz Ferienbetreuung) 100,00 €
- Vollplatz von 7:00 bis 15 Uhr (inkl. Ferienbetreuung) 130,00 €
- reine Ferienbetreuung 35,00 €
- Projektangebote im Rahmen eines Aktivpasses ab der 5. Klasse 15,00 €

(3) Für Geschwisterkinder in der OGS Hohn bzw. Hamdorf wird eine Ermäßigung in folgender Höhe gewährt:

- 2. Kind 50% Ermäßigung
- 3. Kind und weitere Kinder 100% Ermäßigung

§ 14
Übernahme/Ermäßigung der Elternbeiträge

(1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene Gebührenermäßigung gewährt. Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an das Amt Hohner Harde zu richten. Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen entsprechend.

(2) Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich bei einkommensabhängigen Anträgen für zwölf Monate, bei Anträgen mit Leistungsbezug für die Bewilligungsdauer des jeweiligen Leistungsbescheides. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, wird automatisch die volle Gebühr nach § 13 dieser Satzung fällig.

(3) Die/der Gebührenpflichtige/n kann/können eine erneute Einkommensberechnung und Neufestsetzung der Benutzungsgebühren beantragen, wenn sich ihre bzw. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(4) Die/der Gebührenpflichtige/n ist/sind verpflichtet, Erhöhungen ihres bzw. seines Einkommens um mehr als 50,00 € netto unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich anzuzeigen. Die Neufestsetzung erfolgt zum 1. des Monats, in dem die Änderung erfolgte. Kommt/kommen die/der Gebührenpflichtige/n dieser Verpflichtung nicht nach, wird die zu Unrecht gewährte Ermäßigung der Benutzungsgebühr für das laufende Schuljahr zurückgefordert.

§ 15
Datenschutzbestimmungen

Das Amt Hohner Harde ist als Schulträger gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. E Datenschutzgrundverordnung, § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Landesdatenschutzgesetz-SH berechtigt,

zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme des Angebots und Gebührenerhebung der offenen Ganztagsschule, die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. Geschwisterkinder und der/des Erziehungsberechtigten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten. Dies sind:

- Vor-, Familien- und Geburtsname,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- Betreuungsumfang,
- Angabe, welche Klasse die Schülerin/der Schüler besucht,
- Angaben zum Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers, soweit für die Betreuung relevant,
- Offenlegung der Familien-/Einkommensverhältnisse nach § 14 dieser Satzung,
- IBAN sowie Daten für das SEPA-Lastschriftmandat.

§ 16
Beginn der Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung beginnt ab dem Schuljahr 2026/2027 (1.8.2026).

§ 17
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 1.8.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Hohner Harde für das offene Ganztagsangebot vom 06.07.2023 außer Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fockbek, den 28.05.2026

Amt Hohner Harde

AMT HOHNER HARDE KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Udo Wessolowski
Amtsvorsteher